Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/29 6Ob12/98b, 4Ob94/08i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1998

Norm

ABGB §523 Cd
ABGB §851

Rechtssatz

Die nach Lehre und Rechtsprechung dem Kläger auferlegte Pflicht zur Bezeichnung des richtigen Grenzverlaufes und zu deren Beweis trifft ihn aber auch dann, wenn der Verlauf der richtigen Grenze nur eine Vorfrage im Rechtsstreit über ein auf die actio negatoria gestütztes Unterlassungsbegehren bildet, weil der Kläger dort den Nachweis seines Eigentumes und eines Eingriffes in dieses zu behaupten und zu beweisen hat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 12/98b
  Entscheidungstext OGH 29.01.1998 6 Ob 12/98b
- 4 Ob 94/08i
  Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 94/08i
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109355

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at